

# Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Freitag, 11. September 1970

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 3 / 13. Jahrgang

## Biberacher Feuerpolizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Vielseitige Aufgaben der Feuerschau — Stadttürmer als Feuerwächter — Verordnungen über Brandverhütung

„Jeder neu aufgenommene Bürger und jeder Bürgersohn, sobald er sich verheiratet, hat einen guten, wohl verpflichteten „Feuer-Aimer“ anzuschaffen und denselben auf das Rathaus zu liefern!“ So steht es geschrieben in der Landes-Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808. An diese Feuerlösch-Ordnung und die General-Verordnung, die feuerpolizeilichen Gesetze betreffend, vom 19. April 1808, hatten sich die Gemeinden des neuen Königreichs Württemberg zu halten. Zur Überwachung der bis ins einzelne gehenden Vorschriften war eine „Feuerschau-Commißion“ eingesetzt, deren Mitglieder aus Fachleuten (wie Maurer- und Zimmermeistern) bestand. Als Präses dieser Kommission amtierte in Biberach ab 1815 der damalige „Polizei-Commißaire“ von Heider. Er übte dieses Amt nebenberuflich für 25 fl. jährlich aus. Polizei-Kommissar von Heider war bis 1823 nicht allein städtischer, sondern in erster Linie königlicher Beamter, sein Gehalt bezog er je hälftig vom Oberamt und von der Stadtkasse. Direkter Vorgesetzter war der königliche Oberamtmann.

Die beiden Bürgermeister der Stadt, nach dem erzwungenen Anschluß an Württemberg, von Klok und Dr. Stecher, hatten in polizeilichen Dingen wenig zu sagen, da die Polizei zur Zeit Friedrichs des I. in der Oberamtsstadt dem Oberamtmann unterstand. Dieser Zustand war oftmals der Grund für Zerwürfnisse zwischen Oberamt und Stadtverwaltung, wobei letzterer in der Regel den Kürzeren zog. Erst nach dem Inkrafttreten der neuen württembergischen Verfassung im Jahre 1819 und dem Erlaß des Verw.-Edikts 1822 (Gemeinde-Ordnung), besserten sich auch hier die Verhältnisse, weil die Gemeinden wieder mehr Selbstverwaltungsrechte zugestanden erhielten. Bei besonderen Gelegenheiten machte sich dann der Unmut der Stadtväter über den Verlust von wichtigen Teilen ihrer Selbstverwaltung Luft. So schrieben im Jahre 1816 zu ihrem gnädigst genehmigten Entwurf zur „Instruction“ für den Polizei-Commißaire von Heider die beiden Bürgermeister, v. Klok und Dr. Stecher, zum Abschluß folgendes:

„Da nun, wenn bisher in polizeilicher Hinsicht hie und da noch manche Gebrechen bestanden, dieses hauptsächlich dem Mangel einer Instruction und daß deswegen dem Herrn Polizei-Commißaire von Heider die Befugnisse und Grenzen seines Amtes nicht hinlänglich bekannt, zuzuschreiben war, so ist, nachdem durch diese Instruction jene Hindernisse gehoben sind, bey dem bekannten und auch schon mehrfach erprobten Eifer desselben, zumahl bei nunmehr eingetretenen ruhigen und friedlichen Zeiten, zu hoffen, daß nach und nach auch jene Gebrechen gehoben, die desfalligen Wünsche und Hoffnungen erfüllt, und hiedurch von selbst jenen losen Spöttern der Mund werde gestillet werden, die sich hie und da bisweilen haben verlauten lassen, daß in polizeilicher Hinsicht die hiesige Stadt, sowohl wegen so mancher Anstalt und Einrichtung, als auch des hiebei angestellten Personals, mancher beträchtlicheren Stadt des Königreichs nicht nachstehe und daß desfalls nichts weiter zu wünschen übrig sey, als — die Polizei selbst!“

Nun, die beiden Bürgermeister bekamen einige Jahre später ihre Polizei wieder. Sie schrieben sich aber zunächst einmal mit ihren Vorschlägen zur Instruction für den Polizei-Commißaire ihren Kummer vom Herzen. Ihre Vorschläge lauten, soweit sie die feuerpolizeilichen Verhältnisse betreffen, wie folgt:

„Die Vorschrift bei Feuers Gefahr und deren Abwendung betreffend müssen wir zuvörderst bemerken, daß in hiesiger Stadt, bei einer so großen Anzahl von feuerverarbeitenden Handwerkern, auch Gerber, Färber und Bäcker, die alle einem manchmal bedeutenden Vorrath von Kohlen, Rinden, Holz und Reisbuscheln zum Teil auf ihren Kornhäusern oder in und zunächst bei ihren Häusern haben; bei so vielen Bierwirthen, die nicht nur zum Teil unaufhörlich brauen, sondern die auch, bei dem immer mehr überhand nehmen-

den Braubier-Verbrauch, eine immer größere Anzahl Braubier- d. i. gepichteter Fässer nötig haben, die sie, nachdem sie im Sommer und Herbst ausgepicht worden, bis zu ihrem Gebrauch auf ihren Kornhäusern aufbewahren; bei so vielen, im Herbst und Winter mit Früchten, Heu und Stroh gefüllten Stadeln, als Folge des hiesigen starken Feldbaues; bei so vielen Merzlern, die zu ihrem Gewerbe nötigen Kerzen selber verfertigen, und zu dem Ende das Unschlitt in ihren Küchen schmelzen, ohne vielleicht die dazu nötige Einrichtung zu haben, und endlich bei dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Verbrauch des Torfs, wo-

mit sich besonders diesen Herbst ein so großer Teil der Bürger versehen hat, davon wohl die wenigsten mit den vorgeschriebenen Aschenbehältern eingerichtet sind; daß — sagen wir bei allen diesen Umständen in hiesiger Stadt die Vorsorge für Abwendung von Feuersgefahr mehr als an irgend einem anderen Orte nötig ist, und bei aller Tätigkeit, Mut und Entschlossenheit, womit bisher die Bürgerschaft bei einem Brand-Unglück dem weiteren Verbreiten desselben gesteuert hat, ein unter minder günstigen Umständen auskommender Brand ein unabsehbares Unglück über die Stadt verbreiten könnte.

### Härtere feuerpolizeiliche Strafen gewünscht

Zu möglicher Abwendung desselben wünschen wir, daß den in der Instruction enthaltenen, sehr zweckmäßigen Vorschriften noch folgende beigefügt werden möchten:

1) Daß die Feuerschau, die aber in Zukunft nicht bloß ein-, sondern vier mal vorgenommen werden sollte, nicht wie dormalen erst mitten im Winter, wo vielleicht mancher fehlerhafte Ofen oder Kamin schon mehrere Wochen und Monate mit Feuersgefahr gebraucht worden ist, sondern zu einer solchen Zeit vorgenommen werden möchte, wo die etwa fehlerhaften Öfen, Kamine und dergleichen noch vor ihrem Gebrauch verbessert werden können.

2) Ist es bisher bei der Feuerschau gewöhnlich gewesen, daß, wenn in einem Hause ein feuerpolizeiwidriger Fehler entdeckt, dem Hausbesitzer zu dessen Verbesserung eine Zeit bestimmt, und wenn solche nicht erfolgt, er alsdann gestraft worden ist.

Da es nun aber Hausväter gibt, die so sorglos sind, daß, wenn sie auch etwas feuerpolizeiwidriges in ihrem Hause wissen, es doch nicht verbessern, sondern es darauf ankommen lassen, ob die Feuerschau solches rügen würde; eine solche Nachlässigkeit aber, wegen der Gefahr, die auch für andere daraus erwächst, strafbar ist, so wünschen wir, daß ein jeder Hausbesitzer wegen feuerpolizeiwidrigen Fehlern, die bei der Feuerschau in seinem Hause angetroffen werden, sogleich, und wann er sie dann in der ihm hiezu anberaumten Frist nicht verbessert, noch einmal, und im letztern Falle doppelt gestraft würde. Selbst die unterhabende Instruction rechtfertigt diesen Wunsch, als nach welcher § 34, wo in Ställen gar keine oder fehlerhafte Laternen angetroffen werden, der Schuldige sogleich, und also nicht erst, wenn er in der zur Verbesserung des Fehlers anberaumten Frist diese nicht erfolgt, gestraft werden solle.

3) In einem unlängst von Bürgermeister Dr. Stecher über einem Conto der Kamin-Kehrerin Büchele erstatteten Bericht, hat dieselbe in Anregung gebracht, ob die unter der vorigen Verfassung hier eingeführte Einrichtung, wonach das Kamin-Kehren unter beiden hiesigen Kaminkehrern  $\frac{1}{4}$ jährig in den Vierteln umzuwechseln solle, noch bestehe? Was Hl. Polizei-Commißaire bejahet hat. Wir müssen aber bemerken, daß es nicht dem so sey und daß seit mehreren Jahren der Kaminkehrer Kibel das erste und zweite und die Büchele ebenso das 3. und 4. Viertel der Stadt ausschließlich kehren. Wenn wir desfalls wünschen, daß die vorige Einrichtung wieder eingeführt werde, so ist es nicht blinde Vorliebe für dieselbe, weil solche ehemals unter unserer Mitwirkung getroffen worden, sondern es ist die Überzeugung, daß sie besser sei, als die jetzige, weil bey denselben die beiden Kaminkehrer einander kontrollieren, auch ist dies der allgemeine Wunsch der Bürgerschaft.

#### Brandgefährdendes Unwesen

4) Da in der unterhabenden Instruction öfters die hiesige Localfeuer-Verordnung erwähnt wird, hierunter aber keine andere, als die unter der

vorigen Verfassung bestandene Feuerordnung, in so weit sie auf die jetzigen Verhältnisse noch anwendbar ist, gemeint seyn kann: so wünschen wir, daß nicht nur in deren, sondern auch insbesondere selbst in Gemäßheit der in dem Reg. Blatt 1808 Nr. 16 enthaltenen allerhöchsten General-Verordnung die Feuerpolizei Gesetze betreffend Lit. C. § XV. den Wirthen auferlegt würde, an den Jahrmärkten, woran sie gemeinlich viele Fremde beherbergen, wovon manche in die Ställe, manche bey Nacht mit offenem Licht in ihre oft auf den Kornhäusern befindlichen Schlafkammern gehen, eigene Leute aufzustellen, die bloß auf Feuer und Licht acht zu geben hätten.

5) Unter der vorigen Verfassung bestand die Einrichtung, daß bey stürmischer und windiger Witterung die Feuerschau umging. Um der in dem Eingang dieses Abschnitts angeführten besonderen Verhältnisse willen wünschen wir, daß diese oder eine ihr ähnliche Einrichtung wieder getroffen würde. Nicht minder wünschen wir, daß:

6) eine unter der vorigen Verfassung bestandene Verordnung, wonach die in Holz arbeitenden Handwerker, Schreiner, Küfer, Dreher, Wagner p.p., zu Nachtzeit nicht bey bloßem Lichte arbeiten dürfen, sondern sich hierbei einer Laterne bedienen müßten, wieder erneuert würde. Auch bey dem immer mehr einreißenden Tabakrauchen, gegen welches wohl bald auch ein Schulgesetz wird gemacht werden müssen, dürfte öfters nachgesehen werden, ob jene Handwerksleute dieses Unwesen nicht auch in ihren Werkstätten treiben, was bey den Schreibern wegen ihren vielen und leicht entzündbaren Spänen doppelt gefährlich wäre. Diese haben auch noch den Mißbrauch, daß sie hölzerne Feuerzeuge führen und in denselben auf zu Kohle verbrannte Hobelspäne Feuer schlagen und wann sie Licht angezündet haben, die glimmenden Späne mit einem hölzernen Deckel wieder zudecken; ein unseres Ermessens sehr gefährlicher Unfug, der nicht zu dulden ist.

7) Das hier sehr oft überhand nehmende Torfbrennen haben wir schon erwähnt. Da die Torfasche das Eigene hat, daß sie nicht nur mehrere Tage, sondern selbst Wochen fortglimmt, so hat das Königl. Hochl. Oberamt die Verordnung erlassen, daß niemand Torf brennen solle, der nicht mit einem im Keller oder sonst zu ebener Erde angebrachten steinernem Aschenbehälter versehen ist. Da nun aber der Hochl. Senator Cloos als Feuerschauer schon ein paarmal amtlich angezeigt hat, daß ein großer Teil von Bürgern, die Torf brennen, mit den vorgeschriebenen Aschenbehältern nicht versehen seyen, so müssen wir den desfalls schon mehrmals geäußerten sehr angelegentlichen Wunsch wiederholen, daß hierüber etwas, der Sache angemessenes verfügt und die drohende Gefahr abgewendet werde. Endlich:

8) ist es unter der ehemaligen reichsstädtischen und nachherigen Großherzog Badischen Verfassung gewöhnlich gewesen, daß die Bierwirthe ihre Braubierfässer auf öffentlicher Gasse und vor ihren Häusern haben auspichen lassen. Bey dem immer stärkeren Verbrauch des braunen Biers wird aber auch der Bedarf dieser Fässer immer

größer, und jenes Geschäft dauert daher im Sommer und Herbst oft mehrere Wochen ununterbrochen fort.

Außerdem nun, daß schon der mit diesem Geschäft verbundene, außerordentliche dicke und stinkende Rauch, besonders, wenn ein widriger Wind ihn nicht in die Höhe steigen läßt, den Inwohnern sehr lästig und wohl gar ihrer Gesundheit schädlich, halten wir auch das Geschäft selbst, das oft bey stürmischer Witterung vorgenommen wird, zumal wann, was bey einigen Wirthschaften der Fall ist, Stallungen und Stadel in der Nähe sind, wegen unvorzusehender Zufälle, die sich hiebei ereignen können, für feuergefährlich.

In eben dieser Überzeugung hat daher der ehemalige Oberamtmann v. Dizinger dieses Geschäft vor die Stadt hinaus gewiesen, eine Verfügung, die mit Ausnahme der Wirthe, allgemeine Billigung gefunden hatte.

Bei dem nachherigen Kl. Oberamtmann Bühler aber hatten die Wirthe die Erlaubnis zu erhalten gewußt, daß sie jenes Geschäft wieder wie vorher in der Stadt und vor ihren Häusern verrichten durften. Aus bereits angeführten Gründen wünsch-

## Klagen über die Stadttürmer

Außer den gewöhnlichen Nachtwächtern, die aber hier, um der in dem Eingang des letzten Abschnitts ad. § 31—34 angeführten Verhältnisse willen, nicht bloß alle Stunden, sondern alle ½ Stunde ihre Runde in der Stadt machen, besteht noch eine Hochwacht, die ihren Sitz in einem Häuschen hat, das auf dem höchsten Theil der Stadtmauer auf einem Berge steht, und woselbst sie am Fenster sitzend die ganze Stadt mit einem Blick übersehen kann. Ihr Dienst, während dessen sie zum Zeichen ihrer Wachsamkeit auf dem in einer kleinen Entfernung von ihnen befindlichen Thurm die Stunden und zwar also schlagen sollen, daß dieser ihr Schlag sich unmittelbar an den Stundenschlag auf dem Kirchturm anschließen soll, dauert im Sommer bis morgens um 3 und im Winter bis 4 Uhr. Bey ihrem Abzug von der Wache geben sie dem Stadttürmer ein Zeichen, der dann in deren Stelle treten, und zum Beweise, daß ers wirklich thue, durch ein Blasen mit der Trompete sich gleichsam öffentlich ankündigen, auch nachher zum Beweise seiner fortwährenden Wachsamkeit ebenfalls die Stunden schlagen soll.

Außerdem aber, daß er schon jenes Blasen, das ganze Jahr hindurch eine Stunde später, nemlich im Sommer statt um 3 Uhr erst um 4, und im Winter erst um 5 Uhr, verrichtet, darf man es als eine ausgemachte Sache ansehen, daß er in jenen Frühstunden seinen Dienst nicht versehe, d. i., daß er nicht wache, an seinem Fenster sitze, die Stadt und Gegend überschaue und Achtung gebe, ob er nichts verdächtiges oder gefährliches sehe, denn sowol jenes Blasen, als auch der Stundenschlag geschieht manchmal gar nicht, oft aber bald zu früh, bald zu spät, dies ein deutlicher Beweis dafür, daß, wenn er je aufgestanden, er sich wieder niederlege und fort schlummere, und sich dann um die Zeit des Stundenschlags aufraffe und dieses verrichte.

Der mitunterschiedene Bürgermeister Dr. Stecher, der mehrere Jahre in seiner Nachbarschaft wohnte, kann hievon aus eigener Erfahrung reden, und er hat sich daher für verpflichtet erachtet, dem vorigen Herrn Amtmann Bühler hievon die Anzeige zu machen, und die Lage, woran der Stadttürmer sich jene Nachlässigkeit zu schulden kommen lassen, und an deren einigen es selbst stürmische Witterung gewesen, namentlich anzugeben. Ob aber etwas hierauf erfolgt ist, weiß er nicht, wohl aber hat er in den Dienst Verrichtungen des Stadttürmers keine Veränderung bemerkt. Auch während den seit einigen Wochen vorgefallenen Truppenmärschen hat sich seine Nachlässigkeit veroffenbart, indem er einmal zu einer Zeit, wo viele Cavallerie hier einquartiert und auch eine stürmische Nacht gewesen, am Morgen die 5. Stunde gar nicht, und die 6. zu spät geschlagen hat.

Doch am auffallendsten hat sich seine unverantwortliche Nachlässigkeit in Beobachtung seiner Dienstpflicht bey jenem Brande, der vor bald einem Jahr in dem Hause des Kaufmanns Jonas Heiß, dessen obern Stock Bürgermeister Dr. Stecher zur Miete bewohnt hatte, ausgekommen ist, und zwar auf eine gedoppelte Art veroffenbart. Dieses Haus liegt auf 2 Seiten frei, in der Nachbarschaft des Stadttürmers, und er kann solches von seinem Fenster aus mit einem Blicke übersehen. Das Feuer brach bekanntlich morgens nach 8 Uhr in dem auf dem obersten Kornhaus befindlichen gewesenen Heustock aus. Daß dieses Heu, ehe es in vollen Flammen ausgebrochen, lange vorher geglommen, und einen starken Rauch verursacht haben müsse, liegt schon in der Natur der Sache. Es beweist dieses aber auch der gedoppelte Umstand, daß nicht nur die damals, da es Wochenmarkt war, in die Stadt gekommenen Landleute, noch eine ziemliche Strecke von der Stadt entfernt, jenen Rauch, ungeachtet dem Rauche so vieler Kamine, für einen ganz besonderen und

ten wir nun, daß solches wieder vor die Stadt hinaus verwiesen würde, und zwar um so mehr, als nach der angeführten allerhöchsten General Verordnung nicht nur Lit. C. § VIII schon das minder gefährliche Schweinebrennen hinter den Häusern an gefährlichen Orten, sondern § XI selbst das in Frage stehende Fässerbrennen nur auf großen, öffentlichen Plätzen (und also nicht, wie bisher, zunächst am Wirthshaus) und wo es deren keine gibt, außerhalb des Ortes geschehen solle; hier aber, außer dem Marktplatz, es keine solche großen Plätze gibt, und wenn es auf dem Marktplatz geschähe, es für die Angrenzer eine sehr große Beschwerde wäre.

Ad. § 35, welcher von der Aufsicht über die Thurmwächter handelt, müssen wir den Stadttürmer oder Gigelmann Tobias Pflug dieser Aufsicht des Herrn Polizei Commissairs umso nachdrücklicher empfehlen, als nicht nur diese Obliegenheit ihm, da er in seiner Nähe wohnt, nicht schwer fallen kann, sondern solche auch bey erwähntem Stadttürmer höchst nöthig ist, indem er unter allen Wächtern bei weitem der nachlässigste ist, was folgende Bemerkungen zeigen werden.

verdächtigen Rauch erkannten, und daher unter den Thoren fragten, ob und wo es in der Stadt brenne, sondern, daß auch die Gefangenen auf dem von dem Brandort weit entfernten Siechenthor, durch den Rauch aufmerksam gemacht, und ehe der Feueralarm entstanden war, herunterriefen, es müsse in der oberen Stadt irgendwo brennen.

Wenn nun der Stadttürmer nicht schon um 4, 5 oder 6 Uhr, wie wohl ihm dieses oblegen wäre, sondern erst um 7 Uhr, wie es gewöhnlich geschieht, seinen Dienst angetreten und diesem zufolge der Stadt überschaut, so hätte er den vor seinen Augen aufgestiegenen Rauch seiner Größe wegen und da er nicht aus dem Kamin, sondern den Dachfugen und Läden hervorgedrungen war, augenblicklich als einen gefährlichen erkennen müssen und auf ein gegebenes Lärmzeichen wäre das Unglück in seiner Geburt erstickt worden, das unter minder günstigen Umständen und in der Nähe mehrerer Stadel sich so sehr hätte verbreiten können. Dieses ist aber noch nicht genug. Ungeachtet endlich das Feuer in heller Flamme zum Dach und den Läden hinaus hoch ausgeschlagen und die Leute in der Nachbarschaft laut „Feuer, Feuer“ geschrien hatten, auch für die zur Hilfe geeilten Personen das Hoffthor mit Gewalt eingesprenzt worden und die Leute schon in meiner, des Dr. Stechers Wohnung und sogar zur Brandstätte selbst gekommen waren, hatte er immer noch nicht Sturm geschlagen; und wer weiß, wie lang es noch angestanden, wenn nicht endlich ihm, der eigentlich das erste Lärmzeichen hätte geben sollen, zugerufen worden wäre, daß er Sturm schlagen solle, was dann auch geschah.

Nach so mehrfach erprobter Pflichtvergessenheit dieses Mannes, über deren letzte sich der Unwille unter der Bürgerschaft so laut als allgemein ausgesprochen, müssen wir an die geeignete Behörde die sehr angelegentliche, gehorsamste Bitte machen, diesen Mann unter eine genauere Aufsicht, als er bisher gestanden, zu nehmen, und ihn durch nöthigenfalls von Zeit zu Zeit zu steigernde Besserungsmittel zu genauerer Befolgung seiner Dienstobliegenheit, besonders in den Frühstunden, um so mehr anzuhalten, als nicht nur bey einem Brandunglück alles darauf ankommt, daß es zeitig genug entdeckt wird, sondern er auch für jenen so leicht zu versehenden Dienst, zumal nach der unter der jetzigen Verfassung mit der Tanzmusik vorgegangenen Veränderung, so reichlich besoldet ist. Seine übrige Dienstnachlässigkeit, die er sich auch als Thurm-Blaser zu schulden kommen läßt, da solche nicht hieher gehört, übergehen wir, bemerken aber in Rücksicht der Hochwacht noch, daß dieselbe unter beiden vorigen Verfassungen von denjenigen Nachtwächtern, die zwischen den Stunden die Runden gemacht haben, angerufen, und sie ihnen haben antworten müssen, wodurch sie also kontrolliert worden. Das

## Aus der Instruktion für den Polizeikommissar

### § 31 Bey Feuer

Die Generalverordnung der Feuer Polizey Gesetz vom 13. April 1808 in Nro. 16 des Regierungs Blatts, so wie die Feuer Lösch Ordnung vom 20. Mai 1808, Nro. 26, Pagina 297 des Regierungs Blatts, hat sich der Polizey Commissaire ganz eigen zu machen, unter der schwersten Verantwortung, nicht zu ruhen, bis die darin enthaltenen Verfügungen ausgeführt, die Lösch Instrumente angeschafft, und besonders nach § 19 der Local Feuerlösch Ordnung in den strengsten Vollzug gesetzt worden ist; in Anstands Fällen hat der Polizey Commissaire eine unmittelbare Anzeige hievon an den Landvogt zu erstatten.

Insbesondere hat der Polizey Commissaire sich

nehmliche geschah auch bey dem Thurmwächter, so lange die Stadtwächter die Wache hatten.

Da diese Einrichtung aber unter der jetzigen Verfassung außer Übung gekommen ist, so wünschen wir, daß solche nicht nur wieder eingeführt, sondern, daß auch der Stadttürmer oder Gigelmann für die nach Abzug der Stadtwächter noch übrigen Frühstunden auf eine ähnliche Art kontrolliert werden möchte.“

Der Bericht der beiden Bürgermeister ging also über das Königl. Oberamt und die Kreisregierung in Ulm an das Königl. Polizei-Ministerium nach Stuttgart. Dort mag man sich über die offensichtliche Hilflosigkeit des Biberacher Magistrats doch etwas gewundert haben, denn ein sehr belehrendes und hinweisendes Schreiben gelangte auf dem oben angeführten, nur umgekehrten Wege nach Biberach. Dazu setzte die Kreisregierung in Ulm noch folgende Bemerkung dazu: „d. 6. April, und wird bemerkt, daß das Oberamt dem magistratischen Bericht vom 4. Jan. nicht so gerade bestimme, sondern vielmehr sich auf sein Oberamts-Protokoll berief, welches manche der in jenen aufgezählten Gebrechen sich abgeneigt enthalte.“ Unter solchen Umständen konnte leider von einer Zusammenarbeit zwischen Stadt und Oberamt zum Nachteil der Stadt kaum mehr gesprochen werden.

Zum Klagebericht über den „Stadttürmer“ schrieb dann Stuttgart folgendes: „5. wegen des pflichtwidrigen Benehmens des Stadttürmers Tobias Pflug solle das Befremden des Königl. Polizei Ministeriums dem H. Löbl. Ober Amt und dem Polizey Commissariat darüber zu erkennen gegeben werden, daß dergl. grobe Pflichtverletzungen ungestraft geblieben sind. Das Königl. Polizey Ministerium nimmt dies um so mehr an, als die Anzeige des Magistrats von dem H. Löbl. Ober Amt eingeschickt worden, ohne zugleich zu bemerken, daß die berichteten Vergehungen bereits untersucht und bestraft worden seyen. Dem H. Löbl. Ober Amte wird daher der Auftrag gegeben, die zur Anzeige gebrachten Dienst Vergehungen des Stadttürmers Tobias Pflug streng zu untersuchen, und wegen dessen Bestrafung das geeignete zu verfügen.“

Zugleich ist eine strenge Aufsicht über diesen höchst nachlässigen Commune Diener anzuordnen, und jede Dienstnachlässigkeit desselben jedesmal streng zu bestrafen. Wenn diese Strafen den gehörigen Erfolg nicht haben sollten, so ist hievon ohne weiteres an das Ministerium des Innern zum Behufe weiterer Verfügung die Anzeige zu machen. Dem Pflug ist vor der Hand auf Auftrag des Polizey Ministeriums die Eröffnung zu machen, daß ihm bey fortgesetzter Dienstver-nachlässigkeit die Entlassung von seinem Dienste bevorstehe.

Betreffend dem Antrag des Magistrats zur Einführung einer genauen Controlle der Wachsamkeit derjenigen Personen, welche eigens dafür vom Rat bezahlt werden, um für die Stadt zu wachen, so hat das Königl. Polizey Ministerium denselben genehmigt und hat das Hochl. Ober Amt und der Magistrat dafür zu sorgen, daß eine schickliche und eingreifende Controlle eingeführt und gehörig gehandhabt werde. Es müssen bey Einrichtung dieser Controlle für jeden, der sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht fügt, fortgesetzt und mit der erforderlichen Strenge exequiert werden. 6. Rücksichtlich der gemachten Anträge in Betreff des Hochwächters hat das Hochl. Ober Amt den bestehenden Vorschriften gemäß das Geeignete einzuleiten, daß statt seiner ein tauglicher Hochwächter aufgestellt werde!“

Soweit war es also mit der Selbstherrlichkeit der Stadt gekommen; nicht einmal ein Hochwächter konnte von der Stadtverwaltung angestellt oder abgelöst werden, obwohl er von der Stadt sein Gehalt bezog. Das Oberamt und die Kreisregierung mischten sich in jede kleine Angelegenheit, so daß dem Magistrat und den beiden Bürgermeistern kaum mehr als Handlangerdienste für das Königl. Oberamt zu tun übrig blieb.

Was nun aus den Vorschlägen der beiden Biberacher Bürgermeister und denen des Königl. Oberamtes in Stuttgart gemacht wurde, das zeigt der folgende Abschnitt aus der Instruktion für den Biberacher Polizei-Kommissar von Heider:

zu überzeugen, ob die Lit. C. § XV., der Feuer Polizey Ordnung vom 13. April 1808 berührte gesetzliche Bestimmungen vollzogen werden. Diejenigen Wirthe, welche dieses unterlassen, sind jedesmal dem Kgl. Oberamte zur Bestrafung anzuzeigen. Desgleichen ist dafür zu sorgen, daß die Feuer Polizey Ordnung vom 13ten April 1808 Lit. C. § XI genau beobachtet, und jeder Contravenient (Zuwiderhandelnder) dem Oberamt zur Bestrafung angezeigt werde. Da in Biberach außer dem Markt Platze keine freien Plätze sind, und das Verziehen und Brennen der Fäßer auf dem Markt Platze Beschwerde zur Folge hätte, so dürfen diese Verrichtungen nur außerhalb der Stadt vorgenommen werden.

# Feuerschau der Biberacher Feuerpolizei

Von Amts wegen ist er (der Polizey Commissaire) ebenfalls Präses der bestellten Städtischen Feuerschau, und als solcher hat er darauf zu sehen, daß die deßfalls bestehende Städtische Feuerschau Ordnung auf das pünktlichste befolgt werde. Er hat die verordnete vierteljährigen Visitationen aller bürgerlichen und herrschaftlichen Gebäude zu veranstalten, und zu dirigieren, denen dazu verordneten Handwerksleuten und Sachverständigen genau aufzusehen, damit sie mit aller nur möglichen Sorgfalt, ohne die geringste Nachsicht und Schonung oder Rücksicht der Personen, zur Erhaltung möglicher Sicherheit gegen Feuers Gefahr zu Werke gehen, alle gefundene feuergefährliche Mängel und den Bau Ordnungen zuwiderlaufende Fehler und Gebrechen genau anzuzeigen, die er umständlich aufzeichnet und in seinem gleich nach jeder Visitation dem Königl. Oberamte und Magistrat zu erstattenden Bericht anzeigt.

## Feuer-Schau-Berichte

Er hat demnächst für die nötig befundene Vorkkehr und Abänderung zu sorgen, daß solche auch geschehen, und deßhalb in den bemerkten Gebäuden einige Zeit darauf Nach-Visitation zu halten, das nicht Geschehene anzuzeigen, damit die Hauseigenthümer gezwungen und gestraft werden. Die Feuer-Schau muß vor eintretendem Winter zu einer Zeit vorgenommen werden, wo die fehlerhaften Kamine, Öfen und dergleichen vor ihrem Gebrauche verbessert werden können.

## Lösch-Werkzeuge § 32

Ebenso wird demselben die Inspektion über die Feuer-Löschwerkzeuge der Stadt übertragen. Er hat mit möglichster Sorgfalt die diesfallsigen Verordnungen zu handhaben, die Spritzen, Leitern, Eimer, Haken, Fässer p.p. und was dahin gehört, mit Zuziehung der dazu aufgestellten Handwerksleuten und Sachverständigen alle „Drey Monathe“ zu visitieren, zu probieren, alle entdeckten Mängel

und Gebrechen und Abgänge auf der Stelle anzuzeigen und nicht nachzulassen, bis Abhilfe geschehen ist, und alle Werkzeuge stets im besten Stand und augenblicklich brauchbar sich befinden. Er wird dafür besonders verantwortlich und einer Strafe unterworfen seyn, wenn bey irgend einem Brand die erforderlichen Lösch-Werkzeuge nicht verordnungsmäßig vorhanden, und ganz brauchbar beschaffen sein sollten. Er hat auch in dem oben beschriebenen Feuer-Schau-Berichte jedesmal über den Befund der Löschwerkzeuge Auskunft zu geben, das Mangelhafte anzuzeigen und allenfallsige Vorschläge zur Verbesserung beizufügen.

In gleicher Hinsicht hat derselbe seine Aufmerksamkeit auf die etwa schon vorhandenen Wasser-Reservoirs, oder wo solche füglich angelegt werden können, und diese bei Mangel an Wasser als eine unentbehrliche Lösch-Anstalt angelegt werden müssen, zu richten und darauf zu sehen, ob dieselben in gehörigen Stande seyn, und zu reichend Wasser halten, und was er ebenfalls dabei zu bemerken findet, seinem Feuer-Berichte beyzusetzen. (Schluß folgt)

# Rückblende in die Landschulstuben um 1809–1812

## Originale urkundliche Quellen über ehemalige Erziehungsrechte und Lehrerbesoldung

Als König Friedrich und seine Regierung aus dem bunten Mosaik reichsstaatlichen, reichsstädtischen und standesherrschaftlichen Rechts eine zentral ausgerichtete, einheitliche Staatsverwaltung schaffen mußte, stand er vor einer schweren und schier unlösbaren Aufgabe, zumal die neu zu Württemberg gekommenen Gebiete ausschließlich oder vorwiegend katholisch waren, deren Vertrauen er erst gewinnen mußte. Mit einigen energischen, charaktervollen Männern aus beiden Konfessionen ging er unverdrossen ans Werk und machte zunächst einmal „Bestandsaufnahme“ vor allem von den Dingen, um die sich bisher kein „Staat“ gekümmert hatte und die auf unterster Ebene — der Gemeinde — als lästiges Anhängsel empfunden, entsprechend behandelt und unwillig mitgeschleppt, ein mehr als kärgliches und barbarisch primitiv zu bezeichnendes Schattendasein führten: die Elementarschulen auf dem Lande.

Das Geld war rar, das niedere Volk bitterarm, die Zeiten waren schlecht, die Zukunft nicht überschaubar. Die biedermeierische Idylle, wie sie uns J. B. Pflug in seinen Bildern und Schilderungen aus der Räuber- und Franzosenzeit so trefflich nahebringt, war wohl mehr idealisierte Fassade von der Mittel- und Oberschicht und entsprach nicht der Alltagsrealistik des gemeinen Volkes. Das niedere Volk, zu dem auch das wahrlich arme Dorfschulmeisterlein jener Zeit gehörte, lebte von der Hand in den Mund, feierte die Feste mehr durch Faulenzen und Gaffen als durch Mitmachen, verhockte in den zahllosen Wirtsstuben getreu dem Grundsatz: „Ein armer Mann sollte nie nüchtern werden!“ und bewunderte die zahlreichen Einbrecher- und Räuberbanden jener Zeit, die den selbstmörderischen Mut aufbrachten, die Reichen und leidlich Wohlhabenden zu Ader zu lassen und zu schröpfen.

Da wir heute kaum mehr eine Vorstellung von den damaligen Einkommen und dem Geldwert des Gulden (fl.) und Kreuzers (kr) haben können, seien ein paar Vergleiche angeführt. Ein Dorflehrer verdiente etwa 50 — 80 fl. jährlich, ein katholischer Pfarrer auf dem Lande etwa 600 fl. im Jahr. Dabei heißt es aber (1812): „Wenn eine Pfarrey heut zu Tage auch rein (in voller Bedeutung dieses Wortes) 600 fl. trägt; so ist der Pfarrer, der sich seinem Stande und Amte gemäß ordentlich führen, honnet kleiden und nur die aller-nöthigsten Bücher ect. anschaffen will, beynahe genöthigt, sich mit Rumfordischer Suppe zu nähren. Er hat keine Familie; aber doch wenigstens zwey Domestiken, die er nähren und bezahlen muß. Und alle Armen des Dorfes (deren Anzahl leider mit jedem Jahre wächst) sind ja seine Kinder. — Er sollte stetshin die Gesunden unterstützen, die Kranken speisen, allenthalben Nachlaß geben und Abzug leiden. Ja gewiß, niemand wird im Bezuge seiner Einkünfte mehr verkürzt, als der Pfarrer, und für Niemand arbeitet man unwirtschaftlicher als für ihn. Kein Wunder, wenn also ein Mann nach dem andern auftritt und seine Pfarrey gegen eine ganz mittelmäßige Pension zu vertauschen trachtet. — Kein Wunder, wenn viele in Schulden stecken, die sie nicht mehr zu bezahlen im Stande sind.“

Wenn ein Pfarrer oder Schul-Inspektor, der eine gute Schule zu haben wünscht, nebst eigener rastloser Anstrengung nicht auch Opfer und Geschenke macht, um dadurch von Zeit zu Zeit den Eifer des Lehrers und der Kinder zu wecken, oder zu unterhalten, so wird er's nicht weit bringen. Es kostet ihn also das Schulwesen nebst seinem Schweiß auch sein Geld. Sich selber gute

Schul- und Erziehungs-Schriften anzuschaffen, arme Kinder mit Schulbüchern zu versehen und am Ende auch noch des Lehrers Lohn dafür zu bezahlen, sind ebenfalls Bedingnisse, die kostspielig und doch mit dem Bestehen einer guten Schule fast allgemein verbunden sind. Ich kenne Pfarrer, die es legal zu beweisen im Stande sind, daß sie für ihre Schule und arme Kinder jährlich 60 — 80 und mehr als 100 fl. verwenden haben. Gegenwärtig vermögen sie nur noch wenig zu thun, andere gar nichts mehr. Was mithin der Staat auf einer Seite durch Besteuerung der Geistlichkeit zu gewinnen glaubt, das verliert er, und die ganze Menschheit auf der andern doppelt.“

Der Biberacher Maler Pflug erzählt, daß in Württemberg 1810 die Zeichnungsschulen errichtet worden seien und wie er selber von Direktor von Cammerer gedrängt wurde, die Stelle eines Zeichenlehrers in seiner Vaterstadt Biberach anzunehmen. Für sieben Wochenstunden sowohl am Gymnasium als auch an der Volksschule erhielt er ein Jahresalar von 250 fl., „wohl eine geringe Summe, die mir jedoch dadurch aufge bessert wurde, daß mir jeder Schüler zwanzig Kreuzer für den Monat extra zu entrichten hatte“. Von Pflug wissen wir auch, daß die Räuberbande des schwarzen Veri allein dem Lorenz Zinser vom Wesenberger Hof bei Ochsenhausen 800 fl. abgenommen hat, was immerhin dem Jahreseinkommen eines gut situierten Pfarrers entsprach, bzw. dem 14- bis 16fachen Jahresverdienst eines Dorflehrers. Der bereits zitierte Pfarrer schreibt weiterhin: „Wer sich also vom Pfarr- und geistlichen Stande nicht durch viel höhere Beweggründe, als welche ihm die Staats-Verfassung giebt, antreiben läßt, in dem verdruß- und mühevollen Fache des Schulwesens mit Anstrengung und Eifer zu arbeiten, der wird zuverlässig wenig oder gar nichts thun — und ist der Pfarrer auch nur gleichgültig, so geschieht in einer Sache, die nie gewesen, die dem Schullehrer lästig, den Schülern widerwärtig und größtentheils den Eltern selbst (besonders, wenn sie etwas bezahlen sollen) verhaßt ist, gewiß gar nichts oder äußerst wenig“.

Das Klagegedicht dieses „Königl. Baierschen Land-Pfarrers und Schul-Inspectors im Ober-Donaukreise“, der übrigens an einigen Stellen erwähnt, daß es „im Wirtembergischen“ besser sei, geht weiter. Er schreibt: „Bey gegenwärtig mehr als jemals einreissender, ja ich möchte fast sagen, herrschender Irreligiosität, Gewissenlosigkeit und Unverschämtheit des gemeinen Volkes, besonders der Jugend, ist weder Pfarrer noch Schullehrer von geheimen Nachstellungen, Mißhandlungen und Beschädigungen sicher, womit sich gestrafte und aufgebrachte Eltern oder Jungen zu rächen suchen“.

Im Württembergischen scheint es in dieser Hinsicht jedoch nicht anders gewesen zu sein, weil sich diese Aussage bei dem Bericht seines evangelischen Amtskollegen Hauff an die Königl. Regierung in Stuttgart im gleichen Sinne wiederholt.

Bei der nachfolgenden Darstellung wurde auf jeden Kommentar verzichtet. Die Rechtschreibung und Zeichensetzung wurde unverändert übernommen, um die Originalität nicht zu verwässern. Der Bericht hat nicht nur ortsgeschichtliche Bedeutung, sondern ist darüber hinaus eine urkundliche Quelle aus der Zeit, als die „Elementarschulen auf dem Lande“ in den Kinderschuhen steckten und der neue Staat sich bemühte, durch die Errichtung von geistlichen Schul-Inspectora-

ten die allgemeine Volksbildung auf dem Lande zu heben und in den Griff zu bekommen.

Die schulische Entwicklung der letzten 160 Jahre ging quälend langsam voran, wenn man bedenkt, daß wir selbst heute mit der Landschulreform noch nicht fertig geworden sind, die Schützengräben zwischen den Schularten noch nicht zugeschüttet haben, die Klassenfrequenzen noch unerträglich hoch sind, der Lehrermangel bei allen Schularten auch weiterhin permanent bleiben wird und die schulische „Versorgung“ vom vorschulischen Kindergarten bis zur Universität und zur Technischen Hochschule zu einem hochbrisanten Politikum geworden ist, an dem sich Kulturminister und Finanzminister die Zähne ausbeißen.

Blenden wir zurück. Wie sah ein schulispektraler Bericht im Jahre 1809 — 1812 an die Königl. Regierung in Stuttgart aus?

### Beschreibung der Holzheimer Mutter-Schule

Schulmeister: Johann Peter Jlg, Schulmeister und Meßner zu Oberholzheim, geboren zu Biberach d. 11. November 1771.

Vat. weil(and): Johannes Ilg, Bürger und Grautucher Meister zu Biberach und zuletzt Schulmeister und Meßner zu Oberholzheim, † d. 3. Jun. 1791.

Mutt. weil(and): Katharina Barbara, geb. Wißhack, von Biberach, † d. 29. Jun. 1790.

Nach vielen angewandten Erziehungs- und Schuljahren erlernte Joh. Pet. Ilg das Schuster-Handwerk allhier, wanderte darauf nach Ulm, wurde wegen des Vaters letzter Krankheit zum Schulverweser zurückberufen, vom Pfarrer zum Examen vorbereitet und von dem Scholarchat in Biberach geprüft vom evangel. Rath der damaligen Reichs-Stadt aus mitleidiger Rücksicht auf die Armuth seiner verwaisten heimatlosen ledigen 2 Schwestern nach einstimmigem Wunsch der Gemeinde als Schulmeister und Meßner allhier bestätigt.

Weil ihm auch der Biberach'sche Senator und Schönfärber Hetsch eine Wollen-, Garn-, Zwirnmühle überließ, welche schon sel. Vater zum Nebenverdienst mit ihm und seinen Geschwistern getrieben hatte, so gab ihm der hiesige Söldner Jakob Habdank seine Tochter zur Ehe, welche mit seiner ältesten Schwester das Wollen Garn auch jetzt noch manchmal, wie vorhin häufiger geschehen ist, neben und während der Schule in einer oberen Kammer ohne besonderen Nachteil der Lernenden auf dieser Mühle bereiten. Zu einem bisherig einzigen Töchterchen hat er Gestern erst noch ein Söhnchen bekommen.

Lebens und Dienst Alter: a) Sieben und dreißig Jahre, drey Monate, neunzehn Tage, b) Siebzehn Jahre. Schüler Zal: Knaben zwey und zwanzig, Mädchen Sechs und zwanzig. Summe: Acht und vierzig, wovon die acht älteste als Confirmanden nach Quasimodogeniti die Schule verlassen und zwar 4 Knaben und 4 Mädchen.

Lehrgegenständen: Buchstabiren. Lesen. Schreiben und Geschrieben Lesen. Singen. Aufsagen Lassen. Auswendig Buchstabiren. Diktirt Schreiben Lassen. Numerieren und leichte Exempel aus dem Kopf Rechnen. Repetiren. Aus und nach Seilers Schul Lehrer Bibel, dem Braunschweigischen Katechismus, Rochovs Kinderfreund sowol in der Werktags als Sonntags Schule auch catechisiren.

Lehrbücher: 1. Die Württembergische A, B, C, 2. Sprachbücher, 3. Auszug aus der Katechistich Unterweisung zur Seligkeit über den Br. zischen Katechismus. Neue vermehrte und verbesserte Auflage, Stuttgart 1788, 4. Confirmations Büchl,

5. Christl. Religionsgesänge für die öfentl. und häusl. Gottesverehrung. Der evangl. Gemein in Biberach in der Stadt und auf dem Lande. Biberach 1802. 6. Bibeln A. u. N. T. von allerley, besonders Ulmer Ausgaben, auch viele einzelne Neue Testamente von älterer Reutlinger Nachdrucks Art. Unter Großherzogl. Badenscher Regierung sind auch einige Exemplare des kleinen Schulbüchleins für anfänger in A, B, C, Buchstabiren und Lesen in hiesige Schule gekommen und zum Teil vorhanden. Auch wurden für den Schulmeister theils von der Gemeinde theils vom Heiligen die Ruf'schen gestochenen Vorschriften nebst seinem Lehrbuch darüber gekauft und ein Paar Eltern schafften die Vorschriften ihren Kindern an.

Seit der Königl. Württembergischen Regierung sind vom kleinen Seiler'schen bibl. Erbauungs Bücher, dem Braunschweiger Katechismus, Rochov's Kinderfreund und Haußens Rechenbuch ein Exemplar für den Schulmeister und eines für die Kinder vom Heiligen angeschafft worden, von Eltern der Kinder aber wegen der schlimmen Zeit noch keine eigenen. Alle andern Seiler'schen Schulschriften nebst den Möser, Wittich, Volter, Riemann, Schlezischen und andern kann der Schulmeister vom Pfarrer nach belieben benützen.

Methode: Gut nach der älteren von seinem sel. Vater erlernten Art. Mittelmäßig nach der allgemein verbesserten Stephan'schen, Pestalozischen und Oliver'schen Methoden. Vorzüglich in einzelnen Buchstaben einer männlichen Handschrift, schlecht im Rechnen, musikalischem Gesang, Aufsätze Machen, Brief Schreiben, catechisiren.

Schul Haus und Schul Stube: Das Schulhaus ist das kleinste Wohnhaus des ganzen Dorfs; von Holz und bloß überworfen um sehr dünne Zaunwänden aufgebaut, nothdürftig unterhalten und mit einem Ziegelblatten Dach einfach bedekt. Sein Eingang ist dicht an der Straße mit einem Antritt von zwei Stufen. Er geht in die ganz kleine Küche auf und in dieser ist gleich linker Hand auf ebener Erde die Schulstube Thüre von der über eine frey Treppe in den oberen Stok der nur eine mittelmäßige Schlafkammer und noch so viel freyen Platz zur Magd Liegestatt und dem s. h. Abtritt auf dem so genannten Kornhaus oder Boden aber unter dem engen Dachstuhl kümmerlichen Raum zu schlechtem Hausrath hat. b) Die Schulstube war bisher Wohnstube und ist wirklich Kindbett Stube, weil nur sie allein geheizt werden kann. Außer der schon angegebenen und einzigen Thüre von der Küche herrein hat sie zweien Kreuzstöcke gegen Morgen und einen gegen Mitternacht mit runden Scheiben. An der Mittag Seite hängt eine schwarz lakirte und roth rastrirte holzerne Tafel zum An und Vorschreiben, die aber keinerlei Kreide annimmt und mithin wenig nütz, obgleich ihre Stifter alles für gut bezalt. Auf der Abend Seite ist ein großer halb eiserner und irdener Ofen gut angebracht und unterhalten. Die Tischtafeln sind ganz flach und sehr schmal auch wie die Bänke und Schranken alt und gebrechlich. Als zu klein für die gegenwärtige Kinderzal ist sie vom Gemeinschaftlichen Oberamt anerkannt und ein Riß zur nothdürftigsten Vergrößerung verordnet worden.

Schulzustand: zu a) Vorzügen des Lehrers ist ein herzlicher Ernst und Eifer Lernfleiß und gute Aufführung unter allen Schülern durch Ermahnen, Warnen, Drohen, Strafen anzufachen und auszubreiten allgemein anerkannt und belobt. b) als Gebrechen des Lehrers aber wird gleichfalls fast durchgängig bemerkt und getadelt, daß die körperlichen Züchtigungen der ausgelassenen Jugend nicht eindringlich empfindlich hart genug seyen und deswegen die Kinder nicht Furcht genug vor ihm haben. Nach der Erfahrung aber besorgt Pfarrer mit dem Schulmeister, daß selbst die Eltern, welche zu größerer Schärfe rathen, am ersten empfindlich und rachgierig gegen den Schulmeister werden würden, wenn bey ihren Kindern der Anfang gemacht werden wollte, daß also mehr von den Eltern zu wünschen wäre, wenn nicht auch ihre Schärfe zu leicht und gerne in Barbarei auszuarten pflegte. Wie das Gebrechen des Lehrers diesem nur die klügere Mäßigung im Züchtigen von Seiten der Eltern erfordert, um ihm völlig abzuhefen, so könnten die übrigen bey der Methode bemerkten eben so unverschuldete Mängel durch Ablegung der Vorurtheile gegen neuere Methoden und Nachahmung guter Muster leicht verbessert werden. c) der Schüler Vorzüge sind sehr gute Gedächtnis Gaben als natürliche Folgen der meisten Übung des Gedächtnisses durch Anwendung, Lernen und Repetiren der ganzen Sprüche Bücher beider Catechismen, Confirmandenfragen und sehr vieler älteren und neueren Lieder. Über dies zeichnen sich die Mädchen vor den Knaben in der stillen Aufmerksamkeit und freiwilligen Folgsamkeit nicht nur sondern auch im besseren Schreiben besonders aus. d) die Gebrechen im zu schnellen Aufsagen, schleppende und singende Aussprache, Vorlesen auf Lippen und Gedächtnis Fertigkeiten, falschem Schönen an gutem Ton und allen übrigen Volks Vorurtheilen sucht Pfarrer durch tägliches Vorlesen und Erklären immer mehr zu verbessern.

gez. Pfarrer Hauff

Besoldung: I. Unveränderliche Theile des Einkommens: 1) Geld von der Biberachischen Stiftungsverwaltung jährlich 12 fl und von der hiesigen heiligen Kasse jährlich 35 fl 30 kr (aus dem Allmosen 27 fl 30 kr, Rest von der Gemeind). 2) Naturalien: Roggen allein 1 Malter, 4 Viertel nach Biberacher Maß und ältern Preis 4 fl 40 kr oder 6 Simri Kernen 1½ Viertel von der Gemeind für 8 fl 21 kr 5 h, an Holz von der Spitalverwaltung 2 Klafter Eichen wovon alle beiden Klafter zu heizung der Schulstube verbraucht werden zu 4 fl = 8 fl, 150 Reisch Büscheln zu 1 fl 20 kr = 2 fl, von der hiesigen Gemeind 2 Klafter zu 3 fl 30 kr = 7 fl, Tannen Holz und 200 schwarze Reisch zu 1 fl 20 kr = 2 fl 40 kr, Büscheln, darauf haften Unkosten 3 fl.

II. Veränderliche Theile des Einkommens: Güter Genuß a) 1 Gartlein dessen Maß 6—8 Schuh haltend obrikeits taxirt 12 kr. Bürgerliche Beneficien 1. Krautgarten theil zu 800 Sezling 1 fl 24 kr.

Gerechtigkeiten und Rechte (Steuer-Quartier-Umgeld Freyheit) a) von öfentl. Kassen bei der Kirchen- und Schulvisitation 45 kr, b) Opfer von 8 öfentl. Communien a 10 kr = 1 fl 20 kr, c) von Privaten als 8 Kinderleichen eine zu 12 kr = 1 fl 36 kr, für Leichen 1 0.2 große zu 12 kr = 24 kr, Hochzeiten zwey, eine zu 36 kr = 1 fl 12 kr, Tausen zwölf a 12 kr 2 fl 24 kr. An Brod, Fleisch, Eier,

## Zum Meßners-Dienst allein gehörige Besoldung

I. Unveränderliche Teile des Einkommens: 1) Geld von hiesiger Gemeinde 3 fl, vom heiligen für Kirchenwasch und Lichter auf den Thurn 58 kr, zusammen 3 fl 58 kr. 2) Fixe, Naturalien a) Roggen 1 Scheffel 6 Simri 1½ Viertel von der Gemeinde zu 5 fl 20 kr = 9 fl 55 kr, Dünkel 1 Scheffel 6 Simri so genannte Läuter-Garben zu 3 fl 30 kr = 6 fl 7 kr; b) die sogenannte Läuter-Laibe 34 von der ganzen Gemeinde (16 Bauern, 18 Söldnern) zu 8 kr einer angeschlagen 5 fl 4 kr; c) für das Lätten zum Abblättern des Krauts 70 Krautsköpfe 30 kr, zusammen 25 fl 34 kr.

II. Veränderliche Theile des Einkommens: Emolumente: Leichen Läuten a) von einer großen Leiche 1 Pfund Schmalz, 1 Mezen-Mehl, 1 Laib Brod und 10 Eier; b) von einer kleinen die Helfte thut, zusammen 1 fl 48 kr. Johann Peter Jlg, Schulmeister und Meßner, Oberholzheim, d 5. März 1809.

### Filial Schule Burgrieden

Ort: Burgrieden, Burghöfe, Hochstetten Evangelisch Lutherischen Anteils. Schulmeister: Johannes Mayer, geborener Bürger von Biberach, Leinweber, Meister, zum drittenmal verheuratet, vom verstorbenen Reichs Stadt Biberachischen Hospital Pfleger Dr. v. Heider zum Burgrieder Schulmeister erwält und nach des Pfarrers von Oberholzheim Examen bestätigt seit vorigen Sommer als Königl. Wirtembergischer Unter Zoller und Decisor zu Burgrieden aufgestellt ins dortige Hirtenhaus mit der Schule, seiner dritten Hausfrau und ihrem achtjährigen Mädchen Oberamtlich eingesetzt. Lebens und Dienstalder: a) dreiundfünfzig Jahre b) siebzehn Jahre; Schüler Zal: a) Knaben zwey b) Mädchen Sechs; Lehrgegenstände: siehe Oberholzheim; Methode: Mittelmäßig nach der allgewöhnlichen Art. Keine noch verbesserten und neuesten Versuchen. Schlecht im Schreiben aufsetzen, musikalischen Singen, Rechnen, gut im Vorsprechen und Vorlesen aus den neueren Lesebüchern.

Schul Haus und Schul Stube: a) War vorher jedes Eltern Haus so viele Wochen lang als Kinder in die Schule giengen; oder eine Woche wo keine Kinder waren. Ist aber seit vorigem Jahr weil die kleine evangelische Gemeinde keinen Schulhaus Bau vermochte und das katholische Schulhaus nicht genug übrigen Platz zur Absonderung der Schulstube und Schulmeister Wohnung hatte in eine geräumige Stube des neu erbauten Katholischen Hirtenhauses zu Burgrieden verlegt worden, die helle genug und einen mittelmäßigen Ofen hat; b) eine Tischtafel und Sitz Schranne hat die evangelische Gemeinde angeschafft. Keine schwarze Tafel zum an und Vorschreiben wollte bisher angeschafft werden. Seiner fast beständigen Kränklichkeit wegen mußte der Schulmeister in der Schulstube auch schlafen und eine Art unterschlag haben, das aber das Unterrichten nicht hinderte.

Schulzustand: Obgleich von eigentlichen Vorzügen des Lehrers als Lehrer nichts gerühmt werden darf, so kann doch das Lob eines besseren äußerlichen Anstandes und Ansehens bey den Kindern als die Vorfahren hatten, auch nicht verschwiegen werden und ein von Burghöfe hierher gezogen war unparteiischer Baur rühmt aus Erfahrung an eigenen Kindern und Zuhören im täglichen Haus Unterricht, daß es am Lehr-Ernst und Eifer nicht gefehlt habe, ehe die leidige Streitigkeiten sich erhuben, während welcher und bisher auch Pfarrer bey den Visitationen keinen Anlaß zum Klagen gefunden hat. B) Die Gebrechen hat die Teil Erbitterung nach ihrer Natur und Art vergrößert und das unverschuldete vom Verschul-

Fastnacht Küchlen 10 fl 8 kr, auf alle Festzeiten und die Kirchweih werden von den Bauern 13—14 Laibe bessern Brods gegeben. An Ostern bekommt mann gegen 50 Oster Eier, angeschlagen zu 20 kr. Auf Weihnachten schicken die Bauern 1 Stück Rind und Schweine-Fleisch und ein Paar-Würste an Geld angeschlagen 4 fl. Milch des Jahrs 15 kr, Küchlen zu 45 kr, Kehrbesen des Jahrs wovon jedes Kind einen liefert a ½ kr 20 kr, d) Weihnacht-Gesang vor den Häußern nach Abzug deßen was davon unter die mitsingende Schulkinder verteilt wird 2 fl 30 kr, Schulgeld von 48 Schulkinder, nemlich Knaben 22 und Mägdlein 26. Ein Kind bezahlt jährlich a 1 fl 20 kr, macht zusammen 64 fl. Eine Wohnung welche sehr klein und alt ist, in derselben den Herd im Eingang. Oben nur eine einzige Kammer und sonst keine Zugehörde inner und außerhalb mehr hat, welche nach hiesigem Haus-Zinß angeschlagen a 6 fl.

Von der Summa geht an Trinkgelder weg, was ich dem Jäger und Holzfuhrwerk und Mägden das ganze Jahr hindurch kosten hab, darf ich wegziehen in allem 10 fl.

Nebenverdienst wenn es sehr gut geht 20—25 fl vom Pfund zu spulen und zu zwirnen 3 kr zu 10 Pfund. täglich 3 Personen verdienen 30 kr oft aber in einem Viertel Jahr nicht so viel.

deten nicht mehr gehörig zu unterscheiden zugelassen, welches aber auf die bey der Methode angeführte angewandt dem ungelehrten Lehrer doch auch zur Entschuldigung einigermaßen dienen kann, wie allerwahrscheinlichst die Vergehen im Wandel und im Aspekt mehr Folgen seiner steten Kränklichkeit als des Vorsatzes gewesen sind und jetzt aus Verschlimmerung derselben immer seltener werden. C) Der Kinder Vorzüge sind Gutmütigkeit, Aufmerksamkeit und Folgsamkeit. Auch vieles Memoriren. D) Die Gebrechen aber bloß die unter dem Volk hiesiger Gegend noch allgemein herrschend Trägheit zu Verstandes Übungen, welche aber ihrem meist zarten Alter kaum angerechnet werden darf, und nach guter Besserung zu hoffen ist.

gez. Pfarrer Hauff

Besoldung: Zum Schuldienst allein gehörige Besoldung: a) an baarem Gelde von der Schulkasse zu Biberach 6 fl, b) von der Kik'schen Stiftung für unbesoldete Land Schul-Lehrer 20 fl, c) Schulgeld 2 kr wöchentlich 13 fl, B) an Brod und Mehlfrüchten: Roggen 1 Scheffel 2 Simri 7 fl 30 kr, Dinkel 2 Scheffel a 4 fl = 8 fl, dürfte auch die Sommer Schüler dazugerechnet werden, dann wäre es genau so viel. C) an Holz und Büscheln: a) aus der Biberacher Spital Waldung zwey Klafter Tannenholz a 3 fl, 100 schwarze Reischbüschel a 1 fl 15 kr, b) von der Burgrieder evangelischen Gemeinde ein Klafter Tannenholz a 3 fl, 200 schwarze Reischbüschel a 1 fl 18 kr. D) Zum Zoll und Accis Amt gehöriger Verdienst ist angeschlagen zu 8 fl. Die Schul Meisters Besoldung betrüge also 54 fl 21 kr. Das jährliche Schulgeld 13 fl 52 kr. Das Neben Amt erträgt 8 fl. Summa Summarum wäre also 76 fl 13 kr. gez. Johannes Mayer, Schullehrer, 25. Febr. 1809.

Bemerkung: Pfarrer Hauff hatte den Schulmeister und Zoller Johannes Maier (die Schreibweise Mayer bzw. Maier ändert sich laufend) auf Befehl des Königlichen Ober-Consistoriums zu Stuttgart dahingehend belehrt, daß er bei der Besoldungsaufstellung den Scheffel Roggen zu 6 fl und den Scheffel Vesen (gemeint sind ungegerbte Dinkelkerne) zu 4 fl anschlagen müsse. „Daß jetzt weder Roggen noch Vesen viel gelten als vorgeschrieben ist, darf nicht erinnert, sondern die Vorschrift mus in allem pünktlichst und gewissenhaft in allerunterthänigsten Respect für Seine Königliche Majestät befolgt werden“.

### Was versteht man unter „Krautläuten“?

In unmittelbarer Nähe jeden Dorfes lagen von jeher die Krautgärten, in denen das Küchengemüse, vor allem jedoch der Krautbedarf für jede Familie gezogen wurde. Wenn die Krautköpfe kurz vor der Reife standen, wurden die unterständigen Deckblätter als begehrte zusätzliche Viehnahrung „abgeblattet“. Da die Kleinbauern und Söldner über wenig und in der Regel schlechtes Wiesenland verfügten, war das Futter zumeist knapp und mußte mit erlaubten und unerlaubten Mitteln „gestreckt“ werden (Laubheu). Damit die armen Söldnerinnen nun nicht etwa in Versuchung kamen, für die hungrige Geiß und die klapperdürre Kuh versehentlich hin und wieder und zur Unzeit einen armvoll Blätter aus dem Krautgarten des reicheren Nachbarn zu organisieren, wurde das Krautläuten eingeführt. Das Krautland wurde gesperrt und es durfte nur während des Krautläutens geblattet werden, das unter die Accidenzrechte des Schulmeisters fiel.

Oberschulrat a. D. Dr. Joseph Mauz